

Nutzungsentgeltverordnung zur Festlegung von Gebühren für die Nutzung der gemeindeeigenen Räume in der Gemeinde Schwinkendorf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.11 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Schwinkendorf vom 21.09.2011 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Nutzungsentgeltverordnung zur Festlegung von Gebühren für die Nutzung der gemeindeeigenen Räume erlassen.

§ 1 Allgemeines

1. Die Verordnung gilt für alle Räume des rechten Trakts der ehemaligen Schule in 17139 Schwinkendorf, Dorfstraße 1.
2. Andere Gebührenerhebungen nach anderen Vorschriften und Satzungen werden von dieser Regelung nicht berührt.

§ 2 Gebühren

1. Für die Überlassung und Nutzung der Räumlichkeiten in dem Gebäude wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Die Höhe des Nutzungsentgeltes geht aus der Anlage 1 hervor.
2. Das Nutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Nettokaltmiete und den Betriebskosten.
3. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage bestehender Flächenangaben. Der bauliche Zustand sowie der einfache Ausstattungsgrad wurden berücksichtigt.

§ 3 Entstehung der Gebühren

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Nutzung der Räume nach Zustimmung für deren Inanspruchnahme.
2. Die Gebühr kann als Tagesgebühr oder Stundengebühr erhoben werden. (Siehe Anlage 1). Der Tagessatz erstreckt sich auf 24 Stunden.
3. Die Zahlungspflicht entsteht bis zum Tage der Schlüsselübergabe und ist auf das Konto des Amtes Seenlandschaft Waren zu Gunsten der Wohnungsverwaltung Kontonummer 209120, BLZ 15061618 bei der Raiffeisenbank Waren zu überweisen.

§ 4 Nutzung der Räume

1. Die Nutzung der Räume ist bei der Wohnungsverwaltung Anklamer b-w-s, 17194 Moltzow, Warener Str. 11, anzumelden.
2. Es findet eine ordnungsgemäße Übergabe und Übernahme der Räumlichkeiten statt.
3. Der Eigentümer leistet keine Gewähr dafür, dass die Räume den in Frage kommenden technischen Anforderungen, sowie den behördlichen und anderen Vorschriften entsprechen. Der Nutzer hat behördliche Genehmigungen und Auflagen auf eigene

Kosten zu beschaffen.

4. Die Räume dürfen nicht zweckentfremdet werden und müssen in einen ordentlichen und sauberen Zustand übergeben werden.
5. Der Eigentümer ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers zu beseitigen.
6. In allen Räumen des Gebäudes herrscht Rauchverbot.
7. Der Nutzer stellt den Eigentümer von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Nutzung geltend gemacht werden, auch Dritten gegenüber frei.
8. Mehrere Nutzer haften gegenüber dem Eigentümer als Gesamtschuldner.

§ 5

Unentgeltliche Nutzung

Eine Befreiung vom Nutzungsentgelt wird festgelegt für:

1. Sitzungen der Gemeindevertretungen
2. Sitzungen der Ausschüsse der Gemeinde
3. Einwohnerversammlungen
4. Versammlungen der Freiwilligen Feuerwehr

Veranstaltungen, die in Trägerschaft der Gemeinde Schwinkendorf liegen, sind vom Nutzungsentgelt befreit.

§ 6

Beitreibung

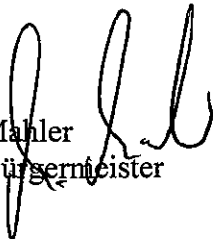
Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.

§ 7

Inkrafttreten

Die Nutzungsentgeltverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwinkendorf, 30.11.2011


 Mahler
 Bürgermeister

„Soweit beim Erlass dieser Verordnung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“